Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9170**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 21/8243 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (5. MuKStiftÄndG)

A. Problem

Nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ stellt der Bund jährlich Mittel in Höhe von mindestens 92 033 000 Euro für die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ zur Verfügung. Seit 2017 erhält die Bundesstiftung über das parlamentarische Verfahren jährlich weitere 4 Millionen Euro, insgesamt also 96 033 000 Euro. Die gesetzlich festgelegte Mindestsumme ist seit 1993 unverändert geblieben, obwohl die Lebenshaltungskosten seither erheblich gestiegen sind. Daher ist unter anderem von den zentralen Einrichtungen in den Bundesländern, die dort das Vergabeverfahren organisieren und auch Anträge auf Stiftungsmittel bearbeiten und die Hilfeleistungen auszahlen, wiederholt eine Erhöhung dieser Einlage gefordert worden, um die Entlastungswirkung der Stiftungshilfen abzusichern und zu verbessern.

Des Weiteren sind die verwendeten Personenbezeichnungen nicht geschlechtsneutral und müssen entsprechend angepasst werden.

Weitere Änderungen sind durch die Umbenennung des für die Bundesstiftung zuständigen Bundesressorts nach der Regierungsneubildung im Jahr 2025 zur Normierung bestehender Praktiken und zur Erleichterung der Arbeit der Geschäftsführung der Bundesstiftung erforderlich.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf soll die Bundeseinlage für die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in zwei Stufen erhöhen: auf jährlich 101 Millionen Euro ab dem Haushaltsjahr 2027 und auf 105 Millionen Euro ab dem Haushaltsjahr 2032. Außerdem sollen die Personenbezeichnungen im Geset-

zestext vollständig geschlechtsneutral gestaltet und die Zuständigkeiten für die Bundesstiftung entsprechend richtig dargestellt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8243 sowie auf die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen. Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8243 sowie auf die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8243 sowie auf die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8243 sowie auf die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8243 sowie auf die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8243 sowie auf die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8243 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und zur Änderung weiterer Vorschriften“.

2. Artikel 2 wird durch die folgenden Artikel 2 bis 5 ersetzt:

‚Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 421b Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 421b durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 421b (weggefallen)“.

2. § 421b wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2a wird gestrichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Artikel 54 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.‘

Berlin, den 11. November 2026

Der Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Saskia Esken
Vorsitzende

Christoph Naser
Berichterstatter

Martina Kempf
Berichterstatterin

Josephine Ortleb
Berichterstatterin

Denise Loop
Berichterstatterin

Kathrin Gebel
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Christoph Naser, Martina Kempf, Josephine Ortleb, Denise Loop und Kathrin Gebel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 21/8243** in seiner 99. Sitzung am 8. Oktober 2026 an den Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, an den Haushaltsausschuss und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Weiterhin wurde der Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO beteiligt. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat sich ebenfalls gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt zunächst fest, dass der Bund nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ jährlich Mittel in Höhe von mindestens 92 033 000 Euro für die Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ zur Verfügung stellt. Zudem erhält die Bundesstiftung über das parlamentarische Verfahren seit dem Jahr 2017 jährlich weitere 4 Millionen Euro, insgesamt also 96 033 000 Euro. Die gesetzlich festgelegte Mindestsumme ist seit 1993 unverändert geblieben, obwohl die Lebenshaltungskosten seither erheblich gestiegen sind. Daher wurde unter anderem von den zentralen Einrichtungen in den Bundesländern, die dort das Vergabeverfahren organisieren und auch Anträge auf Stiftungsmittel bearbeiten und die Hilfeleistungen auszahlen, wiederholt eine Erhöhung dieser Einlage gefordert, um die Entlastungswirkung der Stiftungshilfen abzusichern und zu verbessern. Da der Gesetzestext seit der Gründung der Bundesstiftung im Jahr 1984 nahezu unverändert geblieben ist, sind die verwendeten Personenbezeichnungen nicht geschlechtsneutral und müssen entsprechend angepasst werden. Weitere Änderungen sind durch die Umbenennung des für die Bundesstiftung zuständigen Bundesressorts nach der Regierungsneubildung im Jahr 2025, zur Normierung bestehender Praktiken und zur Erleichterung der Arbeit der Geschäftsführung der Bundesstiftung erforderlich.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8243 in seiner 59. Sitzung am 11. November 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme der Vorlage empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8243 in seiner 43. Sitzung am 11. November 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme der Vorlage empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8243 in seiner 54. Sitzung am 11. November 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme der Vorlage empfohlen.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) am 18. September 2026 mit dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind –

Schutz des ungeborenen Lebens" (5. MuKStiftÄndG) (BR-Drs. 440/26) befasst und eine Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 21(26)57-13 vorgelegt.

Darin stellt er fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem die nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien herausgestellt worden sind, die durch die Regelungen des Gesetzentwurfs gefördert werden sollen.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sollen einen positiven Beitrag auf die Zielerreichung folgender Nachhaltigkeitskriterien haben:

- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen
- SDG 1 – Keine Armut
- Unterziel 1.b – Armutsorientierte und geschlechtersensible Politik
- Indikatorenbereich 1.1 – Armut.

Daher seien die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden. Eine Prüfbitte sei deshalb nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 21/8243 in seiner 35. Sitzung am 11. November 2026 abschließend beraten und die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Die Fraktionen CDU/CSU und SPD haben einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 21(13)68 in die abschließende Beratung eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen wurde (siehe oben in den Maßgaben der Beschlussempfehlung und unten im Besonderen Teil des Berichts).

Zu dem Änderungsantrag 21(13)68 beantragte die Fraktion der AfD, diesen wegen eines fehlenden unmittelbaren Sachzusammenhangs gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2 GO-BT für unzulässig zu erklären und nicht zur Sachabstimmung zu stellen. Zur Begründung führte sie an, der Änderungsantrag enthalte Regelungen zur Verlängerung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung sowie Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang mit dem überwiesenen Gesetzentwurf zur Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (BT-Drs. 21/8243) sei nicht erkennbar. Hierzu erklärte die Fraktion der CDU/CSU, dass es im parlamentarischen Verfahren üblich sei, einen Antrag mit einem anderen Gesetzentwurf zu verknüpfen. Da die Formulierungshilfe bereits am 21. September 2026 übermittelt worden sei, könne man auch nicht von einer zu kurzen Frist sprechen. Zudem werde die Auffassung vertreten, dass ein Sachzusammenhang gegeben sei: Die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) berate Fachkräfte aus dem Ausland zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen und damit verbundenen Fragen der Fachkräfteeinwanderung. Da die Mutter-Kind-Stiftung schwangeren Frauen in einer Notlage helfe und hierfür die Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle eine Antragsvoraussetzung sei, für die wiederum eine fundierte Ausbildung oder ein Studium im Gesundheitsbereich – etwa als Hebammenhelfer/in oder durch ein Studium der sozialen Arbeit bzw. der Psychologie mit Schwerpunkt auf Familienberatung – erforderlich sei, erfasse die ZSBA-Beratung über das gesamte Berufsspektrum somit auch das Fachkräfteangebot für Schwangerschaftsberatungsstellen und damit schließlich die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Hilfen über die Bundesstiftung Mutter und Kind.

Die Fraktion der AfD vertrat die Auffassung, dass man bei dem Thema Ausbildung stets einen Zusammenhang konstruieren könne, da ausgebildetes Personal überall eingesetzt werde. Sie halte dieses Argument nicht für stichhaltig.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion der AfD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Im Verlauf der abschließenden Beratung erläuterte die **Fraktion der CDU/CSU**, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dem Anspruch Rechnung getragen werde, Menschen in Konfliktsituationen trotz der schwierigen Haushaltslage zu unterstützen. Die Stiftung unterstütze schwangere Frauen in finanziellen Notlagen mit ergänzenden Hilfen, beispielsweise bei der Erstausstattung für ein Baby, dem Wohnen, der Gesundheit oder dem Lebensunterhalt. Dabei habe die Bundesstiftung im Jahr 2024 annähernd 109.000 schwangere Frauen erreicht, wobei über 90 Prozent der Anträge positiv beschieden worden seien. Zudem fungiere die Stiftung häufig als Erstkontakt und Türöffner zu weiteren unterstützenden Netzwerken der Frühen Hilfen unter Einbeziehung breiter Teile der Zivilgesellschaft. Kern des Gesetzentwurfs sei die erstmalige Erhöhung der gesetzlichen Mindest-Bundeseinlage seit 1993, welche von bislang 92 Millionen Euro in zwei Stufen auf 101 Millionen Euro ab 2027 und auf 105 Millionen Euro ab 2032 angehoben werde. Diese Erhöhung sei aufgrund der deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten in diesem Zeitraum dringend notwendig. Die Fraktion betonte abschließend, wie wichtig es sei, diesen Schwerpunkt zu setzen, um Menschen in Konfliktlagen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Daher werde um Zustimmung zum Gesetzentwurf gebeten.

Die **Fraktion der AfD** betonte, sie sei grundsätzlich dafür, die Stiftungsgelder, bereits im Hinblick auf den Inflationsausgleich, zu erhöhen, wofür sich die Fraktion immer wieder eingesetzt habe. Zudem stellte sie die Frage, ob im vorgesehenen Gesetzentwurf bezüglich der Verteilung der Ausschusssitze im Kuratorium der Stiftung auch die Opposition berücksichtigt werde, was wünschenswert sei. Des Weiteren wies sie darauf hin, dass etwa jede sechste Frau, die ein Kind bekomme, Mittel aus der Stiftung erhalte, was die Frage aufwerfe, ob die Familienpolitik angesichts dieses hohen Bedarfs unzureichend sei. Während sie die Auszahlung der Mittel grundsätzlich begrüße, äußerte die Fraktion Zweifel, ob die eigentlich vorgesehenen Personen, nämlich jene in einem Schwangerschaftskonflikt, tatsächlich erreicht würden. Unter Bezugnahme auf eine Befragung einer ehemaligen Vorsitzenden von Pro Familia im Gesundheitsausschuss habe diese ausgeführt, dass die Beratung wenig bewirke, da der Großteil der Frauen bereits entschlossen zur Abtreibung in die Beratung komme. Es sei nicht ersichtlich, ob in der Beratung noch versucht werde, eine Perspektive für das Leben mit dem Kind aufzuzeigen und entsprechende Hilfen anzubieten, weshalb zu bedenken sei, ob die tatsächlich Betroffenen überhaupt erreicht würden. In diesem Zusammenhang sei Pro Familia kritisch zu betrachten, da die Organisation bereits 1984 und 1990 ihre Landesverbände dazu aufgerufen habe, sich nicht an der Vergabe der Stiftungsgelder zu beteiligen bzw. Kritik an einem Hilfsfonds für schwangere Frauen in Notlagen in der ehemaligen DDR geäußert habe. Dies sei bedenklich und hänge mit der Grundeinstellung von Pro Familia zusammen, die man überdenken müsse, da die Organisation für ein Wahlrecht bezüglich der Abtreibung eintrete, während Abtreibungen gemäß § 219 des Strafgesetzbuches nur in Ausnahmefällen vorgesehen seien. Dies müsse eine solche Organisation auch vermitteln.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass die Mutter-Kind-Stiftung seit 1984 schwangeren Frauen unbürokratisch helfe, die sich in einer besonderen schwierigen Lage befänden. Besonders positiv zu werten sei, dass die Leistungen der Stiftung nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet würden. Dies gestalte den Zugang zu der Hilfe niedrigschwellig. Mit der Erhöhung der Bundeseinlage von mindestens 101 Millionen Euro jährlich ab 2027 und mindestens 105 Millionen Euro jährlich ab 2032 werde dafür gesorgt, dass die Stiftung auch in Zukunft gut aufgestellt sei. Damit könne dem Anspruch gerecht geworden werden, schwangere Frauen umfassend zu unterstützen. Die Stiftung helfe gezielt dort, wo andere Unterstützung nicht oder nicht rechtzeitig möglich sei. Damit werde eine wichtige Lücke geschlossen. Des Weiteren betonte die Fraktion, dass die Erweiterung des Kuratoriums ein sehr sinnvoller Schritt sei. Wenn künftig beispielsweise auch die Bundesstiftung Frühe Hilfen und auch die Pro Familia vertreten seien, stärke dies die Zusammenarbeit und Vernetzung innerhalb der Beratungslandschaft. Darüber hinaus stärke man mit diesem Schritt auch die wichtige Arbeit der Schwangerschafts- und Konfliktberatungsstellen. Diese stünden immer wieder unter Druck, vornehmlich auch von der AfD-Fraktion. Wer diese Beratungslandschaft stärke, leiste gleichzeitig auch einen wichtigen Beitrag zum Schutz des ungeborenen Lebens. Wer Schwangere ganzheitlich unterstützen möchte, müsse die Stiftung Mutter und Kind stärken und gleichzeitig für eine bessere Versorgung aller Schwangeren kämpfen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass sie die Erhöhung der Stiftungsmittel begrüße, damit Schwangere in Not mehr Unterstützung erhalten könnten. Für die Zukunft wünsche sich die Fraktion, dass das Angebot noch bekannter würde, damit es noch mehr Schwangere rechtzeitig erreiche und die Antragstellung weniger bürokratisch verlaufen würde. Hinzuweisen sei jedoch darauf, dass durch die neue Zusammensetzung des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kuratoriums mit Mitgliedern des Bundestages wahrscheinlich nur noch Mitglieder aus den jeweiligen Regierungsfraktionen und niemand aus der Opposition vertreten sein würde. Die Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Die **Fraktion Die Linke** stellte fest, dass mehr finanzielle Mittel für Schwangere grundsätzlich sehr begrüßenswert seien. Sie vermisse jedoch die Stringenz im politischen Handeln der Bundesregierung, da allgemein bekannt sei, dass einmalige finanzielle Leistungen keineswegs zur Deckung von langfristigen Bedarfen beitragen würden. Sie seien nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Die Fraktion Die Linke werde dem Gesetzentwurf zustimmen, weil sie sich nicht allen Vorschlägen verwehre. Aber die gleichzeitigen Kürzungen der Bundesregierung bei familienpolitischen Leistungen, wie zum Beispiel beim Unterhaltsvorschuss, würden dem entgegenstehen. Auch dass man bei dem Ziel einer sicheren und wohnortnahen Versorgung beim Schwangerschaftsabbruch sowie bei der Kostenübernahme nicht weiterkomme, sei enttäuschend, obwohl einiges im Koalitionsvertrag festgehalten sei. Natürlich begrüße man die Erhöhung der Mittel für die Bundesstiftung Mutter und Kind. Aber durch die aktuelle Studie des Deutschen Frauenrates sei klar geworden, dass die meisten Kürzungen, die im letzten Jahr beschlossen wurden, zu Lasten von Frauen gehen würden. Es handele sich hierbei um eine sehr große Verschiebung von vormals staatlichen Unterstützungsleistungen in den privaten Bereich, wo Frauen unbezahlt die Arbeit übernehmen würden, obwohl man gleichzeitig die Erwerbsbeteiligung von Frauen fördern wolle. Dagegen sei diese sehr kleine, aber sinnvolle Leistung ein Klacks. Daher forderte die Fraktion Die Linke mehr und bessere familienpolitische Leistungen: Die Unterstützung von Alleinerziehenden, die bessere Versorgung ungewollt Schwangerer und die Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen. Details finde man in den Reden der Abgeordneten Mandy Eißing und Kathrin Gebel. Trotzdem stimme Die Fraktion Die Linke dem Gesetzentwurf und auch dem Änderungsantrag zu.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Bezüglich der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird auf die jeweilige Begründung in BT-Drucksache 21/8243 verwiesen.

Zu den vom Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgeschlagenen Änderungen ist Folgendes anzumerken:

Begründung zu dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 21(13)68:

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)

In den Gesetzentwurf sollen mit den neuen Artikeln 2 bis 4 zusätzliche Regelungsgegenstände aufgenommen werden, die Gegenstand anderer Vorhaben waren. Da sich aus dem Titel eines Gesetzes dessen wesentlicher Inhalt ergeben sollte, ist in dem Titel auf die neu hinzugekommenen Regelungsgegenstände hinzuweisen.

Zu Nummer 2 (Einfügung der Artikel 2 bis 4 und Änderung des bisherigen Artikels 2)

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Im Zuge der im Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze erfolgten Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung aus dem Europäischer Sozialfonds (ESF) Plus-Förderprogramm „IQ - Integration durch Qualifizierung“ und der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) bei der Bundesagentur für Arbeit zum 1. Januar 2029 wird das bis zum 31. Dezember 2026 befristete Modellvorhaben der ZSBA um zwei Jahre bis zum 31.12.2028 verlängert. Damit ist ein nahtloser Übergang und die Fortführung des Beratungsangebots zum 1. Januar 2029 gewährleistet. Die Änderung von § 421b Satz 2 SGB III setzt dieses Ziel rechtlich um.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Übernahme der Regelung zum Außerkrafttreten des § 421b SGB III aus Artikel 2a des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und Anpassung auf den neuen Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes)

Folgeänderung zur Übernahme der Regelung zum Außerkrafttreten in dieses Gesetz durch Streichung der entsprechenden Regelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz.

Zu Artikel 5 (Änderung des bisherigen Artikels 2)

Es handelt sich um Anpassungen der Regelungen zum Inkrafttreten.

Nach dem neuen Absatz 1 sollen Artikel 2 sowie Artikel 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. In dem neuen Absatz 2 wird die bisherige Inkrafttretensregelung für Artikel 1 übernommen. Nach dem neuen Absatz 3 soll Artikel 3 mit der Regelung zum Außerkrafttreten des Modellvorhabens zum 1. Januar 2029 in Kraft treten.

Berlin, den 11. November 2026

Christoph Naser
Berichterstatter

Martina Kempf
Berichterstatterin

Josephine Ortleb
Berichterstatterin

Denise Loop
Berichterstatterin

Kathrin Gebel
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.